

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag Breitensport	Jahresbeitrag Leistungssport	Jahresbeitrag Neu ab 01.01.2013
Einzelmitglied über 18 Jahre	100%	72,00	90,00	105,00
Jugendliche bis 18 Jahre	100%	60,00	75,00	90,00
bis 12 Jahre		48,00	60,00	75,00
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	200%	144,00	180,00	210,00
Familien einschl. 1 Kind bis 18 Jahre	200%	144,00	180,00	210,00
bis 12 Jahre	50%	30,00	37,50	45,00
jedes weitere Kind		24,00	30,00	37,50
		6,00	6,00	6,00
Schüler und Auszubildende bis 27 Jahre und Studenten	Kinderbeitrag bis 18 Jahre	60,00	75,00	90,00
Ehrenmitglieder	0%	0,00	0,00	0,00
Eltern/Kind- Turnen	100	36,00	Pro Person	Pro Person

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig und wird im Februar eingezogen.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (3) Neue Mitglieder zahlen anteilmäßig Beiträge für das laufende Jahr.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags und diese Beitragsordnung betreffen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Grevenbroich, den 28. November 2012

Der Vorstand